

Kommunal-Info 8/2014

2. Oktober 2014

Inhalt

	Seite
Im Aufsichtsrat kommunaler Unternehmen ...	1-5
Satzungen zu Kosten der Unterkunft ...	5-7
Kommunalpolitisches Forum wählte neuen Vorstand ...	8-9

Im Aufsichtsrat kommunaler Unternehmen

Aufsichtsräte werden allgemein als Kontrollgremien in Unternehmen des Privatrechts (z.B. GmbH, Aktiengesellschaften) eingesetzt. Nach § 95 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) können auch *kommunale* Unternehmen neben

- sog. Regiebetrieben innerhalb des Haushaltsplans oder
- als organisatorisch verselbständigten Eigenbetrieben auch
- als organisatorisch und rechtlich selbständige Unternehmen des privaten Rechts geführt werden.

Es versteht sich von selbst, dass bei den kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform, die ja ein Eigenleben neben den Kommunen führen, die Kontrollfunktion durch den Aufsichtsrat eine wichtige Rolle spielen muss.

Der Weg zum Privatrecht

Die Organisation kommunaler Unternehmen erfolgte zunächst nur in Form der herkömmlichen Ämterverwaltung, d.h. diese Unternehmen wurden im Rahmen des kommunalen Haushaltsplans (als Regiebetriebe) geführt.

Erst in der Zeit der Weimarer Republik kam es zur Herausbildung neuer Rechtsformen, bei denen die Unternehmen gegenüber der Kommune verselbständigt wurden. So wurden 1931 die Sparkassen in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts überführt. Als erste Stadt löste Dresden 1928 die Strom-, Gas und Wasserversorgung aus der kommunalen Verwaltung heraus und führte sie in selbständiger Organisationsform als Eigenbetrieb.

Unternehmen in Privatrechtsform (z.B. als GmbH oder Aktiengesellschaft) gab es zunächst nur für die private Wirtschaft. Ihre Entwicklung auch als Rechtsform für kommunale Unternehmen in Deutschland begann erst nach dem 2. Weltkrieg. Etwa seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts begann in der kommunalen Praxis der Aufschwung der Gesellschaftsformen des Handelsrechts in Gestalt von GmbH und Aktiengesellschaften.¹

Verstärkte Hinwendung

Für die verstärkte Hinwendung kommunaler Betriebe zu privaten Rechtsformen wie GmbH seit Anfang der 90er Jahre gab es verschiedene Triebkräfte und Motive²:

- In privatrechtlich organisierten Kommunalbetrieben sei es eher möglich, eine höhere Effizienz des wirtschaftlichen Handelns kommunaler Betriebe zu erreichen und sie von „sachfremden Einwirkungen“ oder „Gängeleien“ politischer Gremien (Gemeinderat) fernzuhalten. Unter den heutigen Bedingungen müssten kommunale Unternehmen in der Lage sein, rasch und flexibel eigenständige Entscheidungen zu treffen, sich rasch wandelnden wirtschaftlichen Bedingungen anpassen, was bei einer restriktiven Einflussnahme durch die Kommune nicht möglich sei.
- Private Rechtsformen wurden deshalb gewählt, um Möglichkeiten für den Ausstieg aus den engen Bindungen des öffentlichen Tarifrechts zu finden, die Besoldungs- und Beschäftigungsbedingen flexibler und leistungsbezogener zu gestalten. Inzwischen bietet aber der neue Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten als der frühere Beamten- und Angestelltentarif (BAT).
- Letztlich wurde durch die Privatisierungsdiskussion und- kampagne seit Anfang der 90er Jahre die Neigung verstärkt, privatrechtlichen Unternehmensformen den Vorrang zu geben. In einer Diskussionsatmosphäre, die vom „Mythos des Privaten“ geprägt war, wurden die privatrechtlichen Formen auch für die kommunale Wirtschaft von vornherein als besser angesehen, ohne das weiter begründen zu müssen. Dass GmbH's und Aktiengesellschaften flexibler, elastischer, weniger bürokratisch und wirtschaftlich effizienter seien, galt fortan als unumstößlicher Glaubenssatz.
- Verschärfend kam hinzu, dass die neoliberale Privatisierungs- und Deregulierungspolitik auf europäischer Ebene wie auch im nationalen Rahmen traditionelle Felder kommunaler wirtschaftlicher Betätigung wie z.B. die Energieversorgung in sogenannte Wettbewerbsmärkte überführt hat und somit den Privatisierungsdruck erhöht hat.

Grenzen für Privatrecht

Kommunale Unternehmen haben den spezifischen Auftrag, vielfältige Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen und die Bevölkerung mit elementaren Dienstleistungen zu versorgen. Diesem Auftrag haben sich auch die kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform unterzuordnen. Deshalb werden für diese Rechtsform mit § 96 SächsGemO³ bestimmte Grenzen gesetzt:

So darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und
3. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

Da bei Aktiengesellschaften die Möglichkeiten der kommunalen Einflussnahme und Kontrolle recht begrenzt sind, darf die Gemeinde Unternehmen in dieser Rechtsform nur errichten, übernehmen, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Der Aufsichtsrat

In Aktiengesellschaften und in GmbH's mit über 500 Beschäftigten ist es gesetzlich vorgegeben, einen Aufsichtsrat zu bestellen („obligatorischer“ Aufsichtsrat). Stellung, Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats sind im Aktiengesetz (AktG) §§ 95 ff festgelegt.

In GmbH's mit bis zu 500 Beschäftigten *kann* ein Aufsichtsrat gebildet werden, eine gesetzliche Pflicht besteht jedoch nicht. Wird ein solcher „fakultativer“ Aufsichtsrat bestellt, gelten für ihn nach § 52 des GmbH-Gesetzes (GmbHG) die entsprechenden Bestimmungen des Aktiengesetzes nur dann, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt hat. Deshalb können für diese Aufsichtsräte im Gesellschaftervertrag weitergehende Festlegungen getroffen werden, etwa über Weisungsrechte des Gemeinderats an die Aufsichtsratsmitglieder oder über Informationspflichten der Aufsichtsratsmitglieder an den Gemeinderat.

Grundsätzlich sind die Mitglieder des Aufsichtsrats aber ausschließlich für das Wohl des Unternehmens verantwortlich und müssen sich bei ihren Entscheidungen oder Handlungen an den Unternehmensinteressen ausrichten. Dabei hat natürlich bei einer kommunalen GmbH auch das Interesse des Anteilseigners Gemeinde (also der Bürgerinnen und Bürger), für die sie in den Aufsichtsrat entsandt wurden, im Vordergrund zu stehen. Die Aufsichtsratsmitglieder handeln in diesem Spannungsfeld völlig unabhängig und in eigener Verantwortung.

Die unabhängige Stellung wird auch durch die zwingende Trennung von Aufsicht und Geschäftsführung in personeller als auch funktioneller Aufgabe erreicht (§ 105 Abs. 1 AktG).

Überwachung der Geschäftsführung

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in der Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 AktG).

Die Überwachungs- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrates ist nicht begrenzt und erstreckt sich somit auf sämtliche Aktivitäten der Geschäftsführung. Geprüft werden neben Erwägungen der Rechtmäßigkeit vor allem Zweckmäßigkeitsaspekte von bevorstehenden bzw. getroffenen Entscheidungen der Unternehmensführung. Dazu werden dem Aufsichtsrat regelmäßig Berichte erstattet (§ 90 AktG).

Der Aufsichtsrat als Organ sowie jedes seiner Mitglieder kann die Initiative ergreifen und einen Bericht über die Geschäfte des Unternehmens im Allgemeinen bzw. über spezielle Geschäfte oder vertragliche Beziehungen, Tochterunternehmen oder Geschäftsverläufe von der Geschäftsführung anfordern. Auch hat jedes Mitglied im Aufsichtsrat das Recht in die Berichte oder Unterlagen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Der Aufsichtsrat kann auch besondere Prüfungen und Untersuchungen zur Arbeit der Geschäftsführung veranlassen, insbesondere eine Überprüfung bestimmter Transaktionen, der Bücher des Unternehmens oder bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft, wie Wertpapier- oder Immobilienbestände.

Zu den aktiven oder Initiativrechten der einzelnen Aufsichtsräte gehört das Recht, eine Beratung des Aufsichtsrates zu fordern, die Möglichkeit themenbezogene Sachanträge zu stellen und Berichte an den Aufsichtsrat zu verlangen. Damit wird dem aktiven Aufsichtsrat die Möglichkeit eröffnet, offensiv seine Aufgaben zu erfüllen.

Weisungsrecht an Aufsichtsrat

Nach § 98 Abs. 1 SächsGemO kann der Gemeinderat seinen Vertretern in der Gesellschafterversammlung in einem beteiligten Unternehmen Weisungen erteilen. Ob das auch gegenüber den Aufsichtsräten in gleicher Weise möglich ist, gilt als strittig.

Nur beim „fakultativen“ Aufsichtsrat einer GmbH kann die Gemeinde problemlos den von ihr entsandten Mitgliedern Weisungen erteilen, wenn dies im Gesellschaftsvertrag so geregelt ist.⁴

Wie die einzelnen Vertreter mit der vom Gemeinderat erteilten Weisung umgehen, ist eine andere Frage. Hält sich das einzelne Aufsichtsratsmitglied bei einer Entscheidung im Unternehmensorgan nicht an die ihm erteilte Weisung, so bleibt sein Votum dennoch gültig. Juristische Sanktionen gegen den „untreuen“ Vertreter sind nicht möglich. Die Gemeinde ist allerdings in einem solchen Fall nicht hilflos. Ihr steht es zu, die Besetzung des Aufsichtsrates jederzeit zu korrigieren und einen loyaleren Vertreter zu benennen.

Informationspflicht der Aufsichtsräte

In § 93 Abs. 1 und § 116 AktG werden die Aufsichtsratsmitglieder bei vertraulichen Angaben und Geheimnissen des Unternehmens (= Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zum Stillschweigen verpflichtet. Dies trifft nach § 52 Abs. 1 GmbHG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer GmbH zu und gilt grundsätzlich für den „obligatorischen“ wie für den „fakultativen“ Aufsichtsrat.

Das Verschwiegenheitsgebot steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zum Informationsbedürfnis des Gesellschafters. Wer ein Unternehmen steuern und maßgeblichen Einfluss auf die Unternehmenspolitik und Geschäftsführung nehmen will oder seinen Vertretern in den Organen gezielt Weisungen erteilt, muss über genaue Kenntnisse und den Gesamtüberblick verfügen.

Durch die §§ 394 und 395 AktG wird daher bestimmt, in welchem Umfang Aufsichtsratsmitglieder kommunaler Gebietskörperschaften keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Damit die Informationsübermittlung an die Gemeinde jedoch funktioniert, muss die Gemeinde in den Gesellschaftsverträgen festlegen, dass diese Bestimmungen für die GmbH's gelten, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist.

§ 394 AktG lockert die Verschwiegenheitspflicht für solche Aufsichtsratsmitglieder, die von einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt oder gewählt wurden. Sie dürfen nach § 395 AktG Mitarbeitern, welche die kommunalen Beteiligungen verwalten, Informationen weitergeben. Die Berichtspflicht umfasst solche Informationen, deren Kenntnis zur sachgerechten Verwaltung und Kontrolle sowie zur Steuerung der Unternehmensbeteiligungen erforderlich sind.

§ 395 AktG verpflichtet wiederum die informierten Personen zum Stillschweigen. Die Aufsichtsratsvertreter dürfen grundsätzlich von sich aus nicht den Gemeinderat oder eine Fraktion direkt informieren. Diese Beschränkungen gelten für einen „obligatorischen“ und grundsätzlich auch für einen „fakultativen“ Aufsichtsrat einer GmbH.

Jedoch erlaubt das flexible GmbHG für einen „fakultativen“ Aufsichtsrat eine Erweiterung der Berichtspflicht durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag. Dort könnte auch bestimmt werden, dass die gemeindlichen Vertreter unmittelbar dem Gemeinderat berichten.

Als berichtspflichtig werden in § 98 SächsGemO „alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung“ genannt. Dies könnten insbesondere sein⁵:

- größere Geschäftsrisiken,
- unvorhergesehene neue Investitionen,
- weitere Beteiligungen,
- Markt- und Absatzeinbrüche,
- besondere Finanzierungsmaßnahmen,
- betriebsinterne besondere Vorgänge,
- Haushaltsrisiken für die Gemeinde.

Interessenkonflikte

Selbstverständlich kann eine Situation eintreten, dass die Interessen des kommunalen Unternehmens und die der Gemeinde nicht in Übereinstimmung zu bringen sind und in Konflikt miteinander geraten.

Die umfängliche Rechtsprechung steht hier leider nicht auf der Seite der kommunalen Interessen. Bei der Lösung eines Interessenkonfliktes gilt in der Regel der Vorrang des Gesellschaftsrechts (des Bundesrechts) vor dem Kommunalrecht (dem Landesrecht) – also erfolgt eine Auflösung des Konflikts zu Lasten der Kommune.

Zwei Möglichkeiten der Gesellschaftsvertragsgestaltung kommen in Betracht, um dennoch das Gemeinwohlinteresse der Kommune zu sichern:

Zunächst sollte die Erfüllung des öffentlichen Zwecks zum Eigeninteresse des Kommunalunternehmens gemacht werden.

Darüber hinaus ist es ratsam, die Unternehmensorgane auf diese Zweckerfüllung zu verpflichten.

Mit dieser Vertragsgestaltung werden die kommunalen Vertreter in den Organen der Gesellschaft gestärkt, wenn sie zwischen Unternehmens- und Gemeindeinteressen abwägen müssen. Konfliktsituationen können zu Gunsten der Gemeinde aufgelöst werden.

AG

Für die Abfassung dieses Beitrags wurde der Leitfaden des Kommunalpolitischen Forums Sachsen e.V. „Rechte und Pflichten kommunaler Vertreter in Aufsichtsräten“ von A. Thomas verwendet, der für eine weitergehende Befassung mit dieser Thematik ausdrücklich empfohlen sei.

¹ Vgl. Cronauge/Westermann, *Kommunale Unternehmen*, 4. überarb. Aufl., E. Schmidt Verlag 2003, S. 42.

² Vgl. *Handbuch Kommunale Unternehmen*, Hrsg.: W. Hoppe, Verlag Dr. Otto Schmidt Köln 2004, S. 537ff.

³ Die kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung §§ 94a ff gelten in gleicher Weise auch für die Landkreise.

⁴ Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar*, E. Schmidt Verlag, G § 98, Rn 44.

⁵ Vgl. ebenda, G § 98, Rn 70.

Satzungen zu Kosten der Unterkunft

In Deutschland bezieht Leistungen der Grundsicherung (HARTZ IV oder Sozialhilfe) etwa jeder zehnte Haushalt und sogar jeder sechste Mieterhaushalt. Insgesamt werden von Bund und Kommunen für die Übernahme der Unterkunftskosten jährlich etwa 15 Mrd. Euro aufgewandt. Die etwa vier Millionen Grundsicherungsempfängerhaushalte machen einen bedeutenden Anteil der Nachfrage auf den örtlichen Wohnungsmärkten aus. Die von den Landkreisen und Kreisfreien Städten festzulegenden Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) sind damit nicht nur für die unmittelbaren Empfänger von Bedeutung, sondern wirken sich indirekt auf das Wohnungsangebot und das Mietenniveau insgesamt aus. Insbesondere sind davon auch einkommensschwache Haushalte betroffen, die keine Transferleistungen beziehen, aber trotzdem auf preiswerte Wohnungen angewiesen sind.¹

Gesetzliche Grundlagen

Durch die am 1. April 2011 in Kraft getretene Neufassung mit den eingefügten §§ 22a-22c des Sozialgesetzbuches II (SGB II) – bekannter unter dem Namen HARTZ IV-Gesetzgebung – können die Bundesländer ihre Landkreise und Kreisfreien Städte durch Gesetz ermächtigen oder verpflichten, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (Kosten der Unterkunft – KdU) in ihrem Gebiet angemessen sind.

Bis zum 1. Januar 2014 hatten nur 3 Länder von der Satzungsermächtigung Gebrauch gemacht: Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein. Mit dem ab 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Sächsischen Ausführungsgesetz zum SGB II wurden nunmehr auch in Sachsen die Landkreise und Kreisfreien Städte ermächtigt (aber nicht verpflichtet!), „durch Satzung

1. zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind,
2. die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet durch eine monatliche Pauschale zu berücksichtigen.“

Bislang wurden durch Landkreise und Kreisfreie Städte als kommunale Träger bei der Umsetzung des SGB II Richtlinien für die Gewährung von Leistungen der Unterkunft und Heizung (KdU) in den Kreistagen bzw. Stadträten beschlossen. In Sachsen wurde nun auch die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, dass die kommunalen Träger für KdU entsprechende Satzungen erlassen können. Ob sie aber auf diese Möglichkeit überhaupt zurückgreifen wollen, liegt ganz in ihrem Ermessen.

Was sich ändert

Die Satzungsermächtigung benennt erstmals ausdrücklich Anforderungen für wohnungsmarktkonformes Handeln bei der Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft. Oberstes Gebot bleibt dabei die Gewährleistung des Existenzminimums.

Bereits vor der Einführung kommunaler KdU-Satzungen hatte das Bundessozialgericht in einer Vielzahl von Entscheidungen detaillierte Anforderungen formuliert, aus denen sich eine nachvollziehbare und rechtssichere Definition sowie die Methoden zur Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung ergeben. Diese Anforderungen wurden in einem Prüfungsschema – dem so genannten „schlüssigen Konzept“ – zusammengeführt.

Hinsichtlich der Inhalte und Vorgehensweisen gibt es Gemeinsamkeiten zwischen den Anforderungen an ein „schlüssiges Konzept“ und an eine KdU-Satzung, denn beide Methoden dienen dazu, einen Maßstab der Angemessenheit zu bestimmen. Mit der Satzung werden aber auch neue Instrumente eingeführt sowie Qualitätsanforderungen formuliert. Dazu gehören z. B. Gesamtangemessenheitsgrenzen und Quadratmeterhöchstmieten.

Das wichtigste Anliegen des Satzungskonzepts ist eine alternative, rechtssichere Gestaltung und Bestimmung der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen von SGB II und XII. Daneben rückt die Einbeziehung von Strukturen und Rahmenbedingungen der lokalen Wohnungsmärkte stärker in den Vordergrund. Dadurch sollen insbesondere

- Mietpreis erhöhende Wirkungen vermieden werden (eine Möglichkeit hierzu bietet z. B. das neue Instrument der Quadratmeterhöchstmiete) und
- sozial ausgeglichene Bewohnerstrukturen erhalten werden (Vermeidung von Gettoisierung); hierfür kann die Möglichkeit der Bildung von Teilräumen genutzt werden.

Die für die Satzung ausdrücklich eingeräumte Möglichkeit, eine Gesamtangemessenheitsgrenze („Brutto-Warmmiete“) festzulegen, eröffnet den Bedarfsgemeinschaften darüber hinaus mehr Entscheidungsspielräume bei der Wohnungswahl. Die Kommunen können im Rahmen einer Satzung, die eine Gesamtangemessenheitsgrenze bestimmt, auch den energetischen Zustand einer Wohnung berücksichtigen.

Da die Satzung durch die kommunalen Gremien beschlossen wird, kann ein hohes Maß an Legitimation und Akzeptanz innerhalb der örtlichen Gemeinschaft erzielt werden. Die KdU-Satzung muss veröffentlicht und begründet werden, sodass eine hohe Publizität und Transparenz entsteht, die zu einer großen Sach- und Bürgernähe führt. Die KdU-Satzung ist eine Rechtsvorschrift und trifft - anders als die bisherigen lokalen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des § 22 SGB II - allgemeinverbindliche Regelungen. Da es sich bei der Satzung um eine untergesetzliche Rechtsnorm handelt, die im Zuge eines Normenkontrollverfahrens in formeller und materieller Hinsicht der gerichtlichen Kontrolle unterliegt,

erhöht sich damit auch die Rechtssicherheit. Über die Gültigkeit von Satzungen entscheidet auf Antrag das Landessozialgericht. Kommt es zu der Überzeugung, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, erklärt es sie für unwirksam. In diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und zu veröffentlichen.²

Prioritäten und Abwägungen

Zentrales Ziel der Festlegung von KdU-Mietobergrenzen ist es, den Anspruch leistungsberechtigter Personen auf angemessene Unterkunftskosten zu erfüllen. Gleichzeitig werden aber mit der Erstellung einer KdU-Satzung auch andere kommunalpolitische Zielsetzungen berührt: aus den Bereichen Soziales, Wohnen, Stadtentwicklung und Finanzen, die teilweise konkurrieren. All diese müssen in einem kommunalpolitischen Abwägungsprozess in Einklang gebracht werden. Die Festlegung, welches Ziel wie gewichtig ist und in welchem Umfang es die Gestaltung der Angemessenheitskriterien beeinflussen soll, kann letztendlich immer nur auf der kommunalen Ebene erfolgen. Oberstes Ziel muss dabei aber die Sicherstellung des Existenzminimums bleiben, dies darf bei aller Abwägung mit den anderen Zielen nicht die Priorität verlieren.³

Für den Abwägungsprozess könnten folgende Fragen eine Rolle spielen⁴:

- In welchem Maß und in welche Richtung könnten die KdU-Obergrenzen Einfluss auf das Mietniveau des freien Wohnungsmarktes haben? Wie kann dieser Einfluss minimiert werden?
- In welchem Umfang will man eine Verknappung des Angebotes durch Beschränkung der Nachfrage auf einzelne Teilmärkte, wie zum Beispiel sehr kleine Wohnungen, in Kauf nehmen?
- Welche Auswirkungen hat die Beschränkung auf die Konkurrenzfähigkeit einiger Bestände, wie z. B. Altbauten, Nachkriegsbestände oder denkmalgeschützte Wohnungen?
- Welche Auswirkungen hat eine solche Beschränkung auf die sozialräumliche Struktur, wenn die angemessenen Wohnungen räumlich sehr ungleich verteilt sind?
- Welche Rolle sollen die kommunalen Wohnungsunternehmen bzw. Belegungsrechte bei der Versorgung von Bedarfsgemeinschaften spielen?
- Wie können trotz des vorgegebenen Maßstabs des „einfachen Standards“ Investitionen in den Wohnungsbestand wirtschaftlich machbar sein, insbesondere in Bezug auf Energiesparmaßnahmen?
- Wie passen die Mietobergrenzen mit den Stadtumbau-Strategien zusammen? Werden städtebaulich geforderte Rückbauten oder Aufwertungen verhindert?

Bei der Erstellung einer KdU-Satzung ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, die auch verschiedene kommunale Politikfelder berühren. Bei der Definition von Angemessenheitsgrenzen wäre daher eine ämterübergreifende Zusammenarbeit angezeigt, um alle Faktoren in ihrer Komplexität von vornherein zu berücksichtigen. Daher sollte die Erstellung der KdU-Satzung als eine kommunalpolitische Gesamtaufgabe betrachtet werden.⁵

AG

¹ Vgl. *Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungen*, Hrsg: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Januar 2013, S. 4.

² Vgl. ebenda, S. 5f.

³ Institut für Wohnen und Umwelt GmbH (www.iwu.de), Chr. V. Malottki, *Stellungnahme zur KdU-Arbeitshilfe der Bundesregierung*, S. 2.

⁴ Vgl. *Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungen*, S. 16f.

⁵ Hinweis auf weiterführende Literatur zu dieser Thematik: „*Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach §§ 22 ff. SGB II und §§ 35 ff. SGB XII*“, Quelle: www.harald-thome.de

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. wählte neuen Vorstand

Das Kommunalpolitische Forum Sachsen e.V. wählte in seiner Mitgliederversammlung am 19. September 2014 einen neuen Vorstand. Zum neuen *Vorsitzenden* wurde

- Klaus Tischendorf gewählt.

Zu seinen *Stellvertretern*:

- Marion Junge,
- Mirko Schultze,
- Lars Kleba.

Zur *Schatzmeisterin* wurde

- Carola Goller gewählt.

Als *Beisitzer* in den Vorstand wurden gewählt:

- Susanna Karawanskij,
- Konrad Heinze,
- Heike Werner,
- Sabine Pester.

Im Gespräch mit der Redaktion von Kommunal-Info antwortete der neue Vorsitzende Klaus Tischendorf auf die gestellten Fragen.

Erst mal herzlichen Glückwunsch zu Deiner Wahl zum Vorsitzenden. Was hat Dich bewogen, für den Vorsitz des KFS zu kandidieren?

Ich arbeite schon seit vielen Jahren im Vorstand des Kommunalpolitischen Forums mit. Unserer bisherigen Vereinsvorsitzenden, Simone Luedtke, ist es aus beruflichen Gründen zeitlich leider nicht mehr möglich, diese Aufgabe weiterzuführen. Mehrere Vereinsmitglieder hatten mich deshalb angesprochen, ob ich die Aufgabe übernehmen könnte. Da in den Vorstand auch viele Neue gewählt wurden, freue ich mich darauf, meine Erfahrungen einzubringen und mit ihnen gemeinsam mit neuen Ideen die kommunalpolitische Bildungsarbeit voranzubringen.

Mit 3 stellvertretenden Vorsitzenden und 4 Beisitzern wurde mit Dir und der Schatzmeisterin ein etwas größerer Vorstand als bisher gewählt. Was hat es damit auf sich?

Das Kommunalpolitische Forum ist ein landesweit tätiger Bildungsträger. Es ist gut, dass im Vorstand Personen aus vielen verschiedenen Landesteilen mitarbeiten, da sich die Regionen in ihren Besonderheiten mitunter stark voneinander unterscheiden und wir dies in unseren Bildungsveranstaltungen berücksichtigen müssen und wollen. Durch die Vergrößerung des Vorstandes soll es zukünftig gelingen, mehr Mitglieder in die Erarbeitung und Planung von solchen Veranstaltungen, mehrtägigen Seminaren oder auch Fachkonferenzen einzubeziehen. Hier haben sich in den letzten Jahren die Anforderungen an uns stark verändert. Zu den Adressaten unserer Bildungsarbeit gehören Menschen unterschiedlichen Alters. Damit verbinden sich verschiedene Themen, Formen und spezielle Anforderungen an unsere Veranstaltungen. Mit einem größeren Vorstand können wir auch auf diesen Sachverhalt besser reagieren und ermöglichen, dass viele verschiedene Altersgruppen repräsentiert werden.

Welche Schwerpunkte siehst Du als Vorsitzender für das Wirken des KFS für die nächsten Jahre?

Zu den Kommunalwahlen in diesem Jahr sind viele neue Mandatsträger gewählt worden. Für diese müssen Bildungsangebote gemacht werden, die ihnen ein solides Wissen für ihre ehren-

amtliche Tätigkeit vermitteln können. Darüber hinaus sollen verstärkt auch junge Menschen angesprochen werden, da auf der Ebene der Kommunalpolitik ein stärkerer Generationsübergang stattfindet. Neben den klassischen kommunalen Themen müssen wir unser Themenspektrum erweitern bzw. mit neuen Angeboten bereichern. So z.B. zur Gleichstellungspolitik, Flüchtlingsthematik (Unterbringung, Integration), Inklusion und Barrierefreiheit und vieles mehr.

Dafür benötigen wir auch u. a. neue Veranstaltungskonzepte (z. B. Workshops) und eine stärkere Zielgruppenorientierung in Bezug auf Angebote und Öffentlichkeitsarbeit. Dafür will ich die Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern, Fachverbänden und Vereinen voranbringen.

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.

01127 Dresden

Großenhainer Straße 99

Tel.: 0351-4827944 oder 4827945

Fax: 0351-7952453

info@kommunalforum-sachsen.de

www.kommunalforum-sachsen.de

V.i.S.d.P.: A. Grunke